



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Willishausen e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Willishausen e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Diedorf Ortsteil Willishausen
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Willishausen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften sowie die Pflege der Kameradschaft. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter und erfolgen freiwillig.

§ 3 – Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c. fördernde Mitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Der/Die Feuerwehrdienstleistende soll seinen Wohnsitz in der Marktgemeinde Diedorf haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein. Ein förderndes Mitglied kann auch außerhalb der Marktgemeinde seinen Wohnsitz haben.
Um die Neutralität des Vereins zu wahren, werden politische Parteien bzw. Gruppierungen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.



2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie sind nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.

4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d. durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft erneut zu entscheiden. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschafts, die Mitgliederversammlung und der Vorstand gemäß § 26 BGB.



§ 8 – Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a.) dem Vorsitzenden,
 - b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c.) dem Schriftführer und dem stellvertretenden des Schriftführers als Verantwortlicher für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - d.) dem Kassenwart,
 - e.) dem Kommandanten und dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer a bis d gewählt wird.
 - f.) den 4 Beisitzern, darunter ein gemäß Jugendsatzung von der Jugendversammlung gewählter Jugendvertreter
 - g.) Gerätewart, welcher vom Kommandanten und stellvertretenden Kommandanten bestimmt wird.

2. Die unter Absatz 1 Nr. a bis d und f genannten Vorstandschaftsmitglieder werden mit Ausnahme des Jugendvertreters von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder, die mindestens seit zwei Jahren dem Verein angehören. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 - Zuständigkeit der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9a Vorstand im Sinne des §26 BGB

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und der stellvertretende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.

Für das Innenverhältnis gilt folgendes: Der stellvertretenden Vorsitzende übt sein Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden aus. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 300,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft dem Rechtsgeschäft zugestimmt hat.



§ 10 - Sitzung der Vorstandschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Eine außerordentliche Sitzung der Vorstandschaft ist dann einzuberufen, wenn dies mindestens vier Mitglieder der Vorstandschaft beantragen (von einer Einladungsfrist wird aus Dringlichkeit Gründen abgesehen.).

2. Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer bzw. Stellvertreter ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

3. Zu Beginn jeder Sitzung ist das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 11 – Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen, soweit es sich um Beträge von mehr als 300,- € pro Monat handelt, nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

3. Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 6 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kassenprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.

§ 12 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a.) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresabrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
- b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c. Wahl und Berufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
- d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorsitzenden schriftlich verlangt wird.



3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung in der Augsburger Allgemeinen oder im Amtsblatt der Marktgemeinde Diedorf unter Berücksichtigung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Die Mitgliederversammlung, welche sich aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammensetzt, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach §12 einberufen wurde.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 – Ehrungen

1. Ehrungen können erfolgen für Personen in und außerhalb des Vereins, die sich in besonderer Weise um das Feuerlöschwesen verdient gemacht haben.

2. Über Art und Umfang entscheidet die Vorstandschaft.



§ 15 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Diefelfingen, dies unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerschutzes zu verwenden hat. Eine Veräußerung der Vereinsfahne, der Ehrenpreise, der historischen Geräte sowie aller Protokoll- und Kassenbücher ist möglich; diese Gegenstände sind von der Marktgemeinde zu verwahren und bei Neuentstehung eines Feuerwehrvereins zusammen mit dem verbliebenen Vereinsvermögen diesem neuen Verein zu übergeben.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung angenommen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie löst alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen ab.

Willishausen, 13.03.2015

Josef Fischer
1.Vorsitzender

Dominik Reisch
2.Vorsitzender